

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 27. November 2017 auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 und § 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Änderung der Satzung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen vom 31.01.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 5 –Gebührentarif– erhält nachstehende Fassung.

Der Gebührentarif gestaltet sich wie folgt:

	Gruppe A1	Gruppe A2	Gruppe B	Gruppe C
Schulsporthalle Stolpen Nord	15,00 €/h	1,00 €/h	25,00 €/h	35,00 €/h
Schulsporthalle Stolpen Süd	15,00 €/h	1,00 €/h	25,00 €/h	35,00 €/h
Schulsporthalle Langenwolmsdorf	10,00 €/h	1,00 €/h	20,00 €/h	30,00 €/h

- Gruppe A1: Gemeinnützige Vereine der Stadt Stolpen – Erwachsene  
Gruppe A2: Gemeinnützige Vereine der Stadt Stolpen – Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre  
Gruppe B: Gemeinnützige Vereine sonstiger Orte  
Gruppe C: sonstige Nutzer

Der § 6 –Gebührenbefreiung– entfällt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und setzt gleichzeitig die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen vom 31.01.2006 außer Kraft.

Stolpen, 28.11.2017

Steglich  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.